Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0008

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0351/LV

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Latvia) auf von Romania.

MSG: 20250008.DE

1. MSG 201 IND 2024 0351 LV DE 02-04-2025 03-01-2025 LV ANSWER 02-04-2025

2. Latvia

3A. Ekonomikas ministrija

3B. Veselības ministrija

4. 2024/0351/LV - C51A - Getränke

5.

6. Das Gesundheitsministerium reagiert auf den Einwand der Tschechischen Republik und Rumäniens gegen die in Artikel 3 des Gesetzesentwurfs enthaltene Änderung, die die Verschiebung der Lieferung von online gekauften alkoholischen Getränken vorsieht und festlegt, dass solche alkoholischen Getränke nicht früher als 6 Stunden geliefert werden dürfen. Sowohl die tschechischen als auch die rumänischen Behörden machen geltend, dass diese Bestimmung eine diskriminierende Behandlung zwischen physischen Einzelhandelsgeschäften und dem Online-Verkauf alkoholischer Getränke einführt. Die rumänischen Behörden ihrerseits fügen hinzu, dass es keine Beweise dafür gebe, dass eine solche verzögerte Lieferung den Verbrauch alkoholischer Getränke verringern würde, und dass unklar sei, wie dieser Grundsatz in Fällen eingehalten werden könne, in denen die Online-Bestellung mit Lieferung die Sechs-Stunden-Grenze überschreite, selbst wenn der Verkaufszeitraum (von 22.00 bis 8.00 Uhr) vorbei sei.
Zur Beantwortung der obigen Fragen teilen die Dienstellen der Kommission mit, dass Beschränkungen der Lieferzeit alkoholischer Getränke erforderlich sind, um die Auswirkungen impulsiver Alkoholkäufe und der schnellen Abgabe von Alkohol an den Endverbraucher auf den Alkoholkonsum und seine Folgen zu verringern und so ein hohes Gesundheitsschutzniveau für die Bevölkerung Lettlands zu gewährleisten. Nach den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Beschränkung der physischen Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken, einschließlich der Beschränkung von Verkaufs- und Lieferzeiten, eine kostengünstige Maßnahme, die den Alkoholkonsum, einschließlich des riskanten Alkoholkonsums, und die damit verbundenen Risiken in der Gesellschaft reduziert.
Wie bereits in der Mitteilung über die Entwürfe technischer Vorschriften dargelegt, ist der Alkoholkonsum in Lettland sowohl unter den Ländern der Europäischen Union als auch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am höchsten. Der riskante Alkoholkonsum in Lettland im erwerbsfähigen Alter ist ebenfalls relativ hoch (40 %) und übertrifft den Durchschnitt der Länder der Europäischen Region der WHO (30,4 %). Gleichzeitig verursacht der Alkoholkonsum in Lettland erhebliche monetäre Kosten, die in einer 2023 in Lettland durchgeführten Studie auf 1,3 % bis 1,8 % des BIP geschätzt werden, was etwa doppelt so hoch ist wie das Einkommen aus Verbrauchsteuern auf Alkohol.
Obwohl in Lettland keine Studien über die Auswirkungen bestimmter Gesetzesänderungen auf den Alkoholkonsum durchgeführt wurden, wurden in anderen Ländern solche Studien in den letzten Jahren durchgeführt, darunter Studien über die Auswirkungen des Fernabsatzes alkoholischer Getränke auf die Trinkgewohnheiten der Menschen. Forschungsdaten zeigen, dass der Online-Kauf von Alkohol während der COVID-19-Pandemie mit einem erhöhten Alkoholkonsum und damit verbundenen Risiken verbunden war. Insgesamt deuten die Ergebnisse anderer Bewertungen auch darauf hin, dass der Online-Verkauf von Alkohol zu übermäßigem Alkoholkonsum und damit verbundenen Risiken

beitragen könnte.
Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten und den Konsum kritischer alkoholischer Getränke in der Gesellschaft zu verringern, muss Lettland daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um strengere Anforderungen und Beschränkungen für den Kauf, die Lieferung und die Verfügbarkeit von gesundheitsschädlichen Produkten/Waren festzulegen. Wir weisen darauf hin, dass der Schutz der Interessen der öffentlichen Gesundheit in Lettland als Priorität betrachtet werden muss. Daher ist es verhältnismäßig, die Möglichkeiten für den Kauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zu beschränken, unter anderem durch zusätzliche Beschränkungen der Geschäftstätigkeit, insbesondere in Fällen, in denen der betreffende Wirtschaftsteilnehmer Produkte verkauft, die Krankheiten und Sucht verursachen, was wiederum erhebliche Kosten für den Staat mit sich bringt, um die sich daraus ergebenden gesundheitlichen, sozialen und anderen Folgen zu bekämpfen. Wir möchten Sie darüber informieren, dass für diese Anforderung ein Übergangszeitraum festgelegt wurde, und ein Datum des Inkrafttretens am 1. August 2026. Gleichzeitig planen die zuständigen lettischen Behörden nach der Annahme des Gesetzentwurfs durch die Saeima [das Parlament Lettlands], die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die neuen Bedingungen für die Lieferung alkoholischer Getränke zu informieren, die über die Website oder die mobile Anwendung erworben wurden. Wir möchten auch klarstellen, dass in Fällen, in denen die Online-Bestellung mit Lieferung die Sechs-Stunden-Grenze überschreitet und die Verkaufsfrist abgelaufen ist, die gekauften alkoholischen Getränke am nächsten Tag geliefert werden können, da der Sechs-Stunden-Liefercountdown ab dem Zeitpunkt des Kaufs berechnet wird. Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, dass online gekaufte alkoholische Getränke genau innerhalb von 6 Stunden nach dem Kauf geliefert werden müssen. Sie können nicht früher als 6 Stunden nach dem Kauf geliefert werden. Dementsprechend können sie auch später geliefert werden, beispielsweise nach 7, 8, 9, 10 Stunden usw. oder sogar nach einem Tag. Die Hauptbedingung ist, dass sie nicht früher als 6 Stunden nach dem Kauf geliefert werden.
Als Reaktion auf den von den rumänischen Behörden erhobenen Einwand in ihren ausführlichen Einwänden gegen die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung, die eine neue Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol in Verpackungen mit einem Volumen von weniger als 0,2 Litern einführt, wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme zu höheren Kosten für die Betreiber von Hotels, Restaurants und Gaststätten führen kann, die einen hohen Preis für die Verpackung zahlen, und zu einer Zunahme des Verpackungsumfangs, was sich negativ auf die Umwelt auswirkt.
Wir weisen darauf hin, dass Lettland diese Beschränkung auf der Grundlage der Erfahrungen mit in anderen EU-Ländern eingeführten Maßnahmen in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Eine solche Beschränkung ist in Litauen seit dem 1. Juli 2020 in Kraft und sieht ein Verbot des Verkaufs vorverpackter alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol vor, die der Hersteller in Gläser, Becher und andere Behältnisse zum unmittelbaren Verzehr gefüllt hat. Diese Beschränkung wurde in Litauen als Teil eines Maßnahmenpakets auf nationaler Ebene eingeführt, um den Per-capita-Verbrauch alkoholischer Getränke in Litauen zu verringern und die Verfügbarkeit alkoholischer Getränke mit dem spezifischen Alkoholgehalt und dem spezifischen Volumen für Personen zu verringern, die übermäßig und in riskanter Weise Alkohol konsumieren. Unter Berücksichtigung der kritischen Situation in Lettland in Bezug auf den hohen Konsum alkoholischer Getränke und zur Verringerung der Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und zur gezielten Beschränkung des Verkaufs solcher alkoholischer Getränke in Lettland, die hauptsächlich für Personen bestimmt sind, die übermäßig oder auf riskante Weise Alkohol konsumieren, wurde die oben genannte Änderung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Gleichzeitig erläutern wird, dass die Beschränkung nur für alkoholische Getränke gilt, die in vorverpackter Form verkauft werden, und nicht für alkoholische Getränke, die zum Verzehr vor Ort vom Fass verkauft werden. Ebenso gilt der Volumengrenzwert für diese Verpackung speziell für (PET-)Verpackungen, jedoch nicht für Verpackungseinheiten aus Glas, Keramik, Holz, Metall oder komplexe Verpackungen, die aus einem Polymer- oder Laminatbeutel bestehen, der in einem Karton verpackt ist. Ebenso gilt die Beschränkung nicht für Bier, fermentierte Getränke, Zwischenprodukte und andere alkoholische Getränke, die an ihrem Herstellungsort oder in der Abteilung des Herstellers vermarktet werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Gesetzentwurf ebenfalls einen Übergangszeitraum von etwa drei Jahren (der am 1. Januar 2028 in Kraft treten wird) vorgesehen ist, damit sich die Hersteller an die neuen Verpackungsanforderungen anpassen können.

****
Europäische Kommission

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu